

IX ZB 66/79

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henry C [REDACTED],

42 F [REDACTED] R [REDACTED] L [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

L [REDACTED]straße 7, W [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 3. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger, der seine Ausbildung als Verkäufer und Schlosser abschließen konnte, erhielt wegen Verdrängung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 1944 Kapitalentschädigung. Daher hat das Berufungsgericht im Einklang mit den Entscheidungen BGH Rzw 1961, 563; 1972, 298; 1977, 75 aE einen Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungsschaden abgelehnt, weil dieser nur in dem Zeitraum eingetreten sein kann, für den der Kläger wegen der Verdrängung aus dem Beruf eines Verkäufers und Schlossers zu Recht entschädigt ist. Ungeklärte Rechtsfragen sind entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht zu entscheiden.

Mai

Fuchs